BWNEWS

Private Veräußerungsgeschäfte im Zusammenhang mit Erbfällen und Selbstnutzung

MEHR DAZU AUF SEITE 3

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wenn im Juni 2024 die UEFA Europameisterschaft in Deutschland den Anstoß nimmt, erwacht nicht nur die Leidenschaft für den Fußball neu, sondern auch das Interesse am deutschen Steuerrecht – zumindest für uns, die wir die schöne Welt des Fiskus ebenso sehr lieben wie einen eleganten Seitfallzieher. Doch was haben diese zwei scheinbar unterschiedlichen Welten gemeinsam, und warum könnte die EM 2024 der perfekte Moment sein, um darüber zu sprechen?

Beginnen wir mit dem offensichtlichsten Verbindungspunkt: dem Geld. Die Europameisterschaft ist ein Großereignis, das nicht nur Emotionen, sondern auch erhebliche wirtschaftliche Aktivitäten mit sich bringt. Von Eintrittskarten bis hin zu Fanartikeln – die EM lässt die Kassen klingeln. Und wo Geld fließt, ist das Steuerrecht nie weit. So könnten beispielsweise die Einnahmen aus dem Verkauf von Tickets oder Merchandising-Artikeln interessante Fragen zur Umsatzsteuer aufwerfen. Wie viel Mehrwertsteuer wird eigentlich auf ein Trikot von Manuel Neuer aufgeschlagen? Und wie sieht es mit der Besteuerung von internationalen Einkünften der Spieler aus?

Doch es gibt noch eine tiefere Ebene, auf der sich Fußball und Steuern begegnen. Betrachten wir die Infrastruktur. Stadien müssen instand gehalten, Sicherheitsmaßnahmen finanziert und öffentliche Verkehrsmittel für die An- und Abreise der Fans bereitgestellt werden. All diese Kosten werden nicht selten über öffentliche Mittel – also Steuergelder – finanziert. Die Frage, wie effizient und gerecht diese Mittel eingesetzt werden, ist ein spannendes Diskussionsthema für jeden Steuerzahler.

Und dann ist da noch die Ebene der persönlichen Finanzen der Spieler. Die Fußballstars zahlen in Deutschland Einkommensteuer, und ihre Steuersätze könnten fast so variabel sein wie ihre Spieltaktiken. Ein Blick auf die Gehaltsschecks der Spieler offenbart eine Welt, in der Brutto- und Nettogehälter weit auseinanderliegen können, je nachdem, wie geschickt sie im steuerlichen Abseits manövrieren.

Zum Abschluss noch ein kurzer Gedanke zum Fairplay – sowohl auf dem Platz als auch im Steuerwesen. Während der Fußball von klaren Regeln geleitet wird, um ein faires Spiel zu gewährleisten, strebt auch das Steuerrecht nach Gerechtigkeit und Transparenz. Die EM 2024 bietet somit eine einzigartige Gelegenheit, die Wichtigkeit von Regeln, Teamgeist und Fairplay in allen Bereichen unseres Lebens zu betonen.

So, während wir uns auf spektakuläre Tore und spannende Spiele freuen, dürfen wir nicht vergessen, dass Fußball und Steuern mehr gemeinsam haben, als es auf den ersten Blick scheint. Beide erfordern Strategie, Fairness und die Fähigkeit, auf Veränderungen schnell zu reagieren. Vielleicht ist die Europameisterschaft 2024 also der perfekte Anlass, um die Brücke zwischen diesen Welten zu schlagen und sowohl die Schönheit des Fußballs als auch die des Steuerrechts zu feiern.

Auf eine friedliche EM!
Stuttgart, im März 2024

Marc Zeitzschel

Inhalt dieser Ausgabe

- Private Veräußerungsgeschäfte im Zusammenhang mit Erbfällen und Selbstnutzung **S.3**
- Personengesellschaften: Unsicherheiten bei der Grunderwerbsteuer sind beseitigt **S.4**
- Online-Plattformen: Verkäufe und Vermietungen wurden erstmals dem Fiskus gemeldet **S.5**
- Veräußerung von Mitunternehmeranteilen: Earn-out-Zahlungen sind erst bei Zufluss zu versteuern **S.5**
- Zuwendungsnießbrauch an minderjährige Kinder kann anzuerkennen sein **S.6**
- Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern: Steuerfreiheit erfasst auch fest verbautes Zubehör **S.6**
- Grundsteuerbewertung: Neue Vorschriften auch verfassungswidrig? **S.6**
- EU-Kommission: Neue Regeln zur Bekämpfung von Betrug bei grenzüberschreitenden Zahlungen **S.7**
- Arbeitslohn von Dritten: Wie hoch darf ein Trinkgeld sein? **S.7**
- Investmentfonds: Vorabpauschalen sind wieder relevant **S.7**
- Wirtschafts-Identifikationsnummer ab Herbst 2024 **S.7**
- Gesellschafter-Geschäftsführer: Privatnutzung eines Firmen-Pkw ist zu vermuten **S.7**
- Gewerbesteuer: Keine Hinzurechnung von Swap-Zinsen **S.7**
- Auflösung einer Rücklage für stille Reserven: Gewinnzuschlag in Höhe von 6 % ist nicht verfassungswidrig **S.7**

Private Veräußerungsgeschäfte im Zusammenhang mit Erbfällen und Selbstnutzung

Ein privates Veräußerungsgeschäft (§ 23 Einkommensteuergesetz [EStG]) liegt nicht vor, wenn der an einer Erbengemeinschaft Beteiligte einen Erbanteil an der Erbmasse, zu der ein Grundstück gehört, hinzuerwirbt und das Grundstück innerhalb von zehn Jahren mit Gewinn veräußert. Diese positive Entscheidung hat der Bundesfinanzhof getroffen. Frohe Kunde kommt auch vom Finanzgericht Münster, wonach der entgeltliche Verzicht auf ein Nießbrauchrecht keine Veräußerung i. S. des § 23 EStG darstellt. Weniger erfreulich sind zwei Urteile des Bundesfinanzhofs, in denen es um die Steuerbefreiung bei einer Selbstnutzung der Immobilie ging.

Hintergrund: Private Veräußerungsgeschäfte mit Grundstücken, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf nicht mehr als zehn Jahre beträgt, unterliegen der Besteuerung. Ausgenommen sind nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3 EStG aber Wirtschaftsgüter, die

- im Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder
- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden.

Erwerb eines Anteils einer Erbengemeinschaft mit Grundstück

Dem Urteil des Bundesfinanzhofs lag folgende (vereinfachte) Thematik zugrunde:

Beispiel

Die Erbmasse der aus A und B bestehenden Erbengemeinschaft besteht aus einem vom Erblasser bis zu seinem Tod selbstgenutzten Grundstück. A erwirbt in 2020 den hälftigen Gemeinschaftsanteil von B für 250.000 EUR und veräußert das Grundstück in 2023 für 600.000 EUR. Fraglich ist nun, ob sich aus der Grundstücksveräußerung in Bezug auf den für 250.000 EUR erworbenen Erbanteil ein steuerpflichtiger Gewinn nach § 23 EStG ergibt.

Beachten Sie: Nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums entsteht durch den Verkauf ein nach § 23 EStG steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn – und auch das Finanzgericht München ging im Streitfall von einem steuerpflichtigen Vorgang aus. Gut, dass die Revision eingelegt wurde, denn der Bundesfinanzhof hat § 23 EStG verneint.

Auf den Punkt gebracht, bedeutet die neue Entscheidung Folgendes: Derjenige, der als Beteiligter einer Erbengemeinschaft einen Erbanteil an einer Erbmasse erwirbt, zu der auch ein Grundstück gehört, das er nachfolgend innerhalb von zehn Jahren veräußert, löst keinen Vorgang nach § 23 EStG aus. Soweit der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 20.4.2004 eine hiervon abweichende Auffassung vertreten hat, hält er hieran nicht länger fest. ...

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Personengesellschaften: Unsicherheiten bei der Grunderwerbsteuer sind beseitigt

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) wurde das Recht der Personengesellschaften mit Wirkung zum 1.1.2024 reformiert. Dadurch entstanden Unsicherheiten bei der Grunderwerbsteuer, die nun aber durch das Kreditzweitmarktförderungsgesetz „vom Tisch sind".

Hintergrund

Durch das MoPeG erfolgen mit Wirkung ab 2024 wesentliche zivilrechtliche Änderungen für Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und für weitere Personengesellschaften. Wie bei den Kapitalgesellschaften erfolgt ab dem 1.1.2024 eine strikte Trennung der Vermögenssphären zwischen Personengesellschaft und Gesellschafter.

Beachten Sie: Die durch das MoPeG erfolgten Änderungen haben insbesondere auch Auswirkungen auf die Grunderwerbsteuer.

Durch das Wachstumschancengesetz sollte der Status quo mit seiner unterschiedlichen grunderwerbsteuerrechtlichen Behandlung von Personen- und Kapitalgesellschaften (insbesondere im Bereich der Steuervergünstigungen der §§ 5 und 6 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG)) beibehalten werden. Es war vorgesehen, dass Personengesellschaften für Zwecke der Grunderwerbsteuer weiterhin als Gesamthand fingiert werden – und zwar zunächst befristet für das Jahr 2024. Dadurch sollte Zeit gewonnen werden, um den Anpassungsbedarf des Grunderwerbsteuergesetzes zwischen der Bundesregierung und den Ländern beraten zu können.

Doch nun gab es ein Problem: Denn der Bundesrat hatte das Wachstumschancengesetz im November 2023 gestoppt. Es wurde der Vermittlungsausschuss angerufen. Da im Jahr 2023 keine Einigung mehr erzielt werden konnte, drohte bei entsprechenden grunderwerbsteuerlichen Sachverhalten ab dem 1.1.2024 der Worst-Case-Fall, d. h. eine Besteuerung.

Dies konnte jedoch verhindert werden, weil die notwendigen Anpassungen nun im Kreditzweitmarktförderungsgesetz vorgenommen wurden. Damit bleibt (vorerst) alles beim Alten. Beispielsweise kann der Sohn in ein Einzelunternehmen aufgenommen werden und mit seinem Vater künftig eine OHG begründen, ohne dass durch diesen Übertragungsvorgang bei dem Betriebsgrundstück Grunderwerbsteuer ausgelöst würde.

Beachten Sie: Erfreulich ist, dass der Gesetzgeber die zunächst beabsichtigte Übergangsfrist von einem Jahr auf drei Jahre verlängert hat. Demzufolge bleiben die grunderwerbsteuerlichen Vergünstigungen zumindest bis Ende 2026 erhalten.

Weiterführende Hinweise

Zwei weitere zeitkritische Regelungen aus dem Wachstumschancengesetz wurden ebenfalls durch das Kreditzweitmarktförderungsgesetz umgesetzt:

- Insbesondere zur Reduzierung des Vollzugsaufwands in der Finanzverwaltung wurde auf die Besteuerung der sogenannten Dezemberhilfe 2022 für Gas und Fernwärme verzichtet. Demzufolge wurden die §§ 123 bis 126 des Einkommensteuergesetzes (EStG) aufgehoben.
- Zudem waren bei der Zinsschrankenregelung Anpassungen erforderlich. Denn die Zinsabzugsbeschränkung (§ 4h EStG und § 8a des Körperschaftsteuergesetzes) musste bis zum 31.12.2023 an die Vorgaben der ATAD (Anti-Tax-Avoidance-Directive) angepasst werden.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Online-Plattformen: Verkäufe und Vermietungen wurden erstmals dem Fiskus gemeldet

Wer Geschäfte im Internet macht, indem er beispielsweise Waren verkauft oder Zimmer vermietet, sollte wissen, dass der deutsche Fiskus seit Januar 2024 häufig über solche Aktivitäten informiert ist. Grund ist das Plattformen-Steuertransparenzgesetz, nach dem Betreiber von Online-Verkaufsplattformen verpflichtet sind, die Geschäftsaktivitäten ihrer Nutzer an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden, das die Daten dann an die Finanzämter weiterleitet.

Plattformen wie Ebay, Kleinanzeigen, Momox, Airbnb und Co. müssen demnach die Dienstleistungs- und Veräußerungsgeschäfte von professionellen Verkäufern und Privatpersonen melden. Es gilt hierbei jedoch eine Bagatellfallgrenze von 30 Verkäufen pro Plattform und Jahr mit Einnahmen von insgesamt unter 2.000 €. Wer in diesem geringfügigen Rahmen auf Online-Plattformen tätig ist, wird also nicht gemeldet.

Mit der neuen Meldepflicht setzt Deutschland eine entsprechende EU-Richtlinie um. Die erste Datenübermittlung für den Meldezeitraum 2023 fand im Januar 2024 statt. Gemeldet wurden Name, Geburtsdatum, Anschrift, Steuer-Identifikationsnummer und Bankverbindung des Anbieters sowie Transaktionen und Verkaufserlöse, angefallene Gebühren für die Nutzung der Plattform und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Hinweis: Wer im Internet dauerhaft ertragreiche Geschäfte macht oder gezielt Waren online erwirbt, um sie mit Gewinn wieder zu verkaufen, wird vom Finanzamt unter bestimmten Umständen als Gewerbetreibender eingestuft; in der Folge fallen häufig Umsatz-, Einkommen- und Gewerbesteuer an. Wer nur ab und zu Gegenstände seines privaten Hausstands auf Internetplattformen verkauft, muss in der Regel keine Steuern auf die Einnahmen zahlen. ...

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Veräußerung von Mitunternehmeranteilen: Earn-out-Zahlungen sind erst bei Zufluss zu versteuern

Werden Anteile an einer Mitunternehmerschaft veräußert, vereinbaren die Vertragsparteien neben dem festen Kaufpreis mitunter variable Kaufpreisbestandteile, die sich am (späteren) Gewinn oder Umsatz der Gesellschaft orientieren. Diese sogenannten Earn-out-Zahlungen müssen nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs erst bei tatsächlichem Zufluss vom Verkäufer versteuert werden. Sie dürfen damit nicht - auch nicht nachträglich - in den Gewinn im Veräußerungszeitpunkt einbezogen werden (keine Rückwirkung).

Gewinn- und umsatzabhängige Kaufpreisforderungen dürfen nach dem Urteil erst bei Realisation erfasst werden, da der Veräußerer sie erst im Zuflusszeitpunkt realisiert. Es handelt sich um aufschiebend bedingte Kaufpreisansprüche, bei denen zunächst noch nicht feststeht, ob und in welcher Höhe sie entstehen. Diese Unsicherheiten rechtfertigen es nach Gerichtsmeinung, derartige Zahlungen von der stichtagsbezogenen Ermittlung des Veräußerungsgewinns auszunehmen.

Hinweis: Earn-out-Zahlungen müssen bei Zufluss als nachträgliche gewerbliche Betriebseinnahmen versteuert werden. Dieser Zeitpunkt kann - wie im Urteilsfall - auch erst mehrere Jahre nach der Anteilsveräußerung eintreten.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Zuwendungsnießbrauch an minderjährige Kinder kann anzuerkennen sein

Über einen befristeten Nießbrauch können Eltern ihren minderjährigen Kindern an einem Vermietungsobjekt Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung verschaffen. Im Gegensatz zur Vorinstanz sah der Bundesfinanzhof im entschiedenen Fall keinen Gestaltungsmissbrauch.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern: Steuerfreiheit erfasst auch fest verbautes Zubehör

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern lohnsteuerfrei (Elektro-)Fahrräder überlassen, sofern dieser Vorteil zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Geht die Überlassung des Dienstfahrrads mit einer Lohnkürzung einher, kommt die Steuerbefreiung also nicht zum Tragen, in diesem Fall lässt sich aber von einer abgesenkten Bemessungsgrundlage für die Vorteilsversteuerung profitieren.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Grundsteuerbewertung: Neue Vorschriften auch verfassungswidrig?

Sind auch die (neuen) Vorschriften zur Bewertung der Grundsteuer verfassungswidrig? Entschieden ist diese Frage noch nicht, aber es tut sich etwas. Blickt man allein auf die Feststellung des Grundsteuerwerts zum 1.1.2022 nach dem Bundesmodell, dann ist u. a. beim Finanzgericht Berlin-Brandenburg eine Klage anhängig (Az. 3 K 3142/23). Zudem hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz zwei Eilanträgen stattgegeben. Die Verwaltung hat Beschwerde eingelegt (Az. beim BFH: II B 78/23 [AdV] und II B 79/23 [AdV]).

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

EU-Kommission: Neue Regeln zur Bekämpfung von Betrug bei grenzüberschreitenden Zahlungen

Am 01.01.2024 sind neue Transparenzvorschriften in Kraft getreten, die darauf abzielen, Mehrwertsteuerbetrug, insbesondere im Bereich des elektronischen Handels, effektiver zu bekämpfen. Durch die Verringerung des Mehrwertsteuerbetrugs sollen die Steuereinnahmen geschützt und somit die Finanzierung öffentlicher Dienste sichergestellt werden. Darauf macht die Europäische Kommission in einer Pressemitteilung aufmerksam.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

WEITERE INTERESSANTE ARTIKEL AUF UNSERER WEBSEITE

Möchten Sie einen dieser Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie dafür einfach auf den Artikellink.

www.bw-partner.com

Arbeitslohn von Dritten: Wie hoch darf ein Trinkgeld sein?

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Investmentfonds: Vorabpauschalen sind wieder relevant

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Wirtschafts-Identifikationsnummer ab Herbst 2024

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Gesellschafter-Geschäftsführer: Privatnutzung eines Firmen-Pkw ist zu vermuten

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Gewerbesteuer: Keine Hinzurechnung von Swap-Zinsen

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Auflösung einer Rücklage für stille Reserven: Gewinnzuschlag in Höhe von 6 % ist nicht verfassungswidrig

Hier klicken um mehr zu erfahren.

BW PARTNER
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com

WISSENSWERTES

Wussten Sie schon, dass synthetische Photosynthese bei der Energiewende helfen könnte?

Leider haben die Pflanzen einen geringen Wirkungsgrad, nur 1 % der Energie im einfallenden Licht wird in nutzbare Energie verwandelt. Forschende versuchen deshalb, die Photosynthese schneller und effizienter nachzubauen. Ein Team verwendet dabei Solarzellen, die ähnlich wie Pflanzen Wasser in Wasser- und Sauerstoff aufspalten können und nur Licht dafür benötigen. Die Forschergruppe nennt ihre Entwicklung "künstliches Blatt". Hält man den Prototyp in eine wässrige Lösung und bestrahlt die Zelle mit Licht, steigen zur einen Seite Bläschen mit Sauerstoff und zur anderen mit Wasserstoff auf. Im Grunde funktioniert das künstliche Blatt wie ein Photovoltaikmodul. Eintreffendes Licht erzeugt eine Spannung in der Zelle, die als Strom entnommen werden könnte, hier aber zur Spaltung von Wasser dient. Anders als bei der Stromproduktion werden hierfür aber höhere Spannungen benötigt, weshalb die Zelle aus mehreren Schichten aufgebaut ist, die jeweils unterschiedliche Teilspektren des Lichts absorbieren. Diese sogenannte Tandemzelle nutzt das eintreffende Licht wesentlich besser als bisher handelsübliche PV-Zellen aus. Aktuell wird bei dieser direkten Umwandlung von Licht in Wasserstoff ein Wirkungsgrad von 19,3 % erreicht. Das bedeutet, durch die Verbrennung des von der Zelle produzierten Wasserstoffs können 19,3 % der Energie aus dem einfallenden Licht hergestellt werden. Denkt man an den aktuell maximalen Wirkungsgrad von 46 % bei PV-Zellen, so erscheint das Ziel, mittels künstlichen Blättern im großen Stil grünen Wasserstoff zu erzeugen, als durchaus realistisch.

Disclaimer

BWNEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. **BW**NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 3: ALL RIGHTS RESERVED, Seite 4: langstrup.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de